

Bei der Bestimmung des Gegenstandes der Beweisführung gehen wir aus

- von der Gesamtheit der zu dem konkreten Sachverhalt vorliegenden Informationen, z. B. in Form von OV, Untersuchungsergebnissen, Festnahmeberichten, aus Leibesvisitations- und Hausdurchsuchungsergebnissen usw.
- von den von diesen Ausgangsinformationen abgeleiteten begründeten Versionen über die möglicherweise verletzten Strafrechtsnormen;
- von den Befehlen und Weisungen des Genossen Minister und ihm nachgeordneter Leiter, die es ermöglichen und erfordern, derartige Ausgangsinformationen in den politisch-operativen Gesamtzusammenhang einzuordnen;
- von den in diesem Zusammenhang vorhandenen Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Untersuchungstätigkeit und der gesamten politisch-operativen Arbeit.

Auf der Grundlage der analytischen Verarbeitung dieser Faktoren, legt der Untersuchungsführer in Verwirklichung der gesetzlichen Anforderungen fest, was im Verlauf der Untersuchung zu beweisen ist. Er bestimmt den Gegenstand der Beweisführung.

Mit der Bestimmung des Gegenstandes der Beweisführung werden Ziel und Richtung sowie der Umfang der Beweisführung im jeweiligen Vorgang festgelegt.